

An den Landrat

Glarus, 11. Mai 2021

Dringliche Interpellation Martin Landolt, Näfels «Transparenz zu Braunwald»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 1. April 2021 reichte Landrat Martin Landolt die dringliche Interpellation «Transparenz zu Braunwald» ein (s. Beilage).

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Am 2. März 2021 beschloss der Regierungsrat, unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalten einem Teilforderungsverzicht von 96,67 Prozent auf alle ausstehenden Investitionshilfedarlehen und Amortisationszahlungen der Sportbahnen Braunwald AG im Total von 3,769 Millionen Franken zuzustimmen (RRB § 153/2021). Er folgte damit seinem schon im 2016 gefassten Beschluss (RRB § 402/2016), mit dem er die beiden Sportbahnen von Elm und Braunwald je zur Erarbeitung eines Sanierungskonzepts und eines nachhaltigen Businessplans verpflichtet hatte. Nachdem im Fall von Elm beides im Rahmen des Projektes «Futuro» aufgezeigt und politisch beraten wurde, haben die Sportbahnen Braunwald AG ihr Sanierungskonzept im Frühjahr 2021 den Hauptgläubigern (Glerner Kantonalbank und Kanton Glarus) vorgelegt mit dem Antrag, dem erwähnten Teilforderungsverzicht zuzustimmen.

Mit RRB § 153/2021 wurde nur die Sanierung der Gesellschaft geregelt. Es wurden insbesondere keinerlei weiteren Unterstützungsleistungen des Kantons für zukünftige Investitionspläne der Sportbahnen Braunwald AG beschlossen. Diese müssten in einem separaten Gesuchsverfahren, wie es die Landsgemeinde 2018 bestimmt hat, beantragt werden. Auch der Teilforderungsverzicht des Kantons und des Bundes kann erst umgesetzt werden, wenn die vom Regierungsrat formulierten umfangreichen Bedingungen und Vorbehalte erfüllt sind. Dies ist aktuell noch nicht der Fall. Insbesondere fehlt die Zustimmung des Aktionariats der Sportbahnen Braunwald AG, welches – nach Vorliegen einer von Gesetzes wegen erforderlichen unabhängigen Prüfung eines ordentlich revidierten Abschlusses durch eine externe Revisionsstelle – der beabsichtigten Kapitalherabsetzung zustimmen muss.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Die Sportbahnen Braunwald AG wie auch die Braunwald-Standseilbahn AG sind eigenständige Aktiengesellschaften. Der unter Auflagen beschlossene Teilforderungsverzicht ändert diesbezüglich nichts. Zu beachten ist, dass der Standseilbahn nicht nur eine

Erschliessungsfunktion im Sinne des öffentlichen Verkehrs zukommt. Sie ist darüber hinaus auch touristischer Zubringer der Sportbahnen.

Zu Frage 2. – Die für beide Gesellschaften möglichst gewinnbringende Koordination kann auch sichergestellt werden, wenn diese juristische Trennung weiterhin klar bestehen bleibt. Es obliegt den (zukünftigen) Organen der beiden Gesellschaften, diese Koordination sicherzustellen. Im 2021 wird der Regierungsrat beschliessen, welche Variante zur zukünftigen Erschliessung von Braunwald er verfolgen will. Dies schafft für beide Gesellschaften die Grundlage, betriebswirtschaftliche Synergien planen zu können.

Zu Frage 3. – Der künftige Kapitalbedarf der Sportbahnen Braunwald AG ist aus heutiger Sicht nicht klar, da weder die zukünftige Zusammensetzung des Aktionariats der Sportbahnen Braunwald AG noch deren Investitionsabsichten bekannt sind.

Zu Frage 4. – Die finanzielle Sanierung der Sportbahnen Braunwald AG ist eine zwingende Voraussetzung, um sich überhaupt für die von der Landsgemeinde 2018 beschlossene öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen zu qualifizieren. Allerdings ist sie nicht hinreichende Bedingung, müssen doch zusätzlich die geplanten Investitionen als touristische Kerninfrastrukturen kategorisiert werden, müssen ein Businessplan und die Finanzkennzahlen das nachhaltige eigenständige Überleben aufzeigen können und muss eine Baubewilligung vorliegen. Die finanzielle Sanierung der Gesellschaft ist deshalb der erste zwingend nötige Schritt, um mögliche zukünftige Investoren überhaupt finden zu können. Dem Regierungsrat sind zum heutigen Zeitpunkt keine Zusagen solcher privaten Investoren bekannt, nach erfolgter Sanierung in Investitionsvorhaben investieren zu wollen. Es obliegt den Organen der Sportbahnen Braunwald AG, diese Investoren zu finden.

Zu Frage 5. – Die betriebsnotwendigen Infrastrukturen der Standseilbahn und der Sportbahnen Braunwald AG befinden sich in deren jeweiligem Eigentum. Je nach gewählter Variante der zukünftigen Erschliessung von Braunwald durch die Standseilbahn könnte diese auf zusätzlichen Raum, Boden und Dienstbarkeiten angewiesen sein. Abschliessend lässt sich diese Frage erst beantworten, nachdem durch den Regierungsrat der Variantenentscheid gefällt worden ist.

Zu Frage 6. – Die unabhängige Revision eines ordentlichen Abschlusses ist zwingende Voraussetzung der vom Aktionariat im Sanierungskonzept vorgesehenen und noch zu beschliessenden Aktienkapitalherabsetzung. Diese unabhängige Prüfung umfasst auch die Abschreibungspraxis und damit die Überprüfung der aktuellen Buchwerte aller Anlagen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation